

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

zwischen

Wolfgang Loch GmbH & Co. KG
Industriestraße 10
55743 Idar-Oberstein

- nachfolgend Wolfgang Loch GmbH & Co. KG genannt –

und

(...)

- nachfolgend Lieferant genannt –

über die Durchführung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements mit dem Ziel, die Qualität der Produktentwicklung, der Produkte und Lieferungen zu sichern.



Inhalt

1. Präambel	- 3 -
2. Geltungsbereich und Verantwortung des Lieferanten	- 3 -
3. Null-Fehler-Prinzip	- 4 -
4. Management System des Lieferanten	- 4 -
4.1 Qualitätsmanagementsystem, Vertragsgegenstände	- 4 -
4.2 Qualitätsmanagementsystem des Unterlieferanten	- 5 -
4.3 Umwelt, Energiemanagement, Sicherheitsdatenblätter	- 5 -
5. Risikomanagement/ Notfallplan	- 6 -
6. Dokumentenmanagement und Geheimhaltung	- 6 -
6.1 Dokumentenarchivierung	- 6 -
6.2 Bestell- und technische Unterlagen	- 7 -
6.3 Geheimhaltung	- 7 -
7. Lieferantenmanagement des Bestellers	- 7 -
7.2 Lieferantenaudits	- 7 -
7.3 Lieferantenbewertung und Einstufung	- 8 -
7.4 Lieferantenentwicklung	- 8 -
7.5 Beanstandungen	- 9 -
7.6 Rückweisung mangelhafter Lieferungen / Leistungen	- 9 -
7.7 Eskalationsprozess	- 10 -
7.7.1 Eskalationsstufen	- 11 -
7.7.2 Deeskalation	- 11 -
8. Qualitäts- und Prüfplanung	- 11 -
8.1 Risikoanalyse/ FMEA	- 12 -
8.2 Produktionslenkungsplan/ Prüfplanung	- 12 -
8.3 Prüf- und Messmittel	- 12 -
8.4 Wissensmanagement/ KVP	- 12 -
9. Vertragsprüfung/ Herstellbarkeitsbewertung	- 13 -
10. Produktionsprozess- und Produktionsfreigabeverfahren (PPF)	- 13 -
10.1 Allgemein	- 13 -
10.2 Bemusterung, Fähigkeitsnachweise, Requalifizierung	- 13 -
10.3 Serienüberwachung	- 14 -
10.4 Information und Änderungen	- 15 -
10.5 Produktsicherheit/ Produktsicherheitsbeauftragter	- 16 -
10.6 Eingangsprüfung, Versicherung	- 16 -
10.7 Versand (Kennzeichnung und Verpackung) und Rückverfolgung	- 16 -
11. Sonstiges	- 17 -
12. Ergänzende Bestimmungen	- 17 -
13. Salvatorische Klausel	- 17 -



1. Präambel

Der Lieferant ist Wolfgang Loch GmbH & Co. KG als qualitätsbewusster Hersteller bekannt.

Wolfgang Loch GmbH & Co. KG benötigt die Produkte des Lieferanten und beabsichtigt, diese nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen vom Lieferanten zu beziehen. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass hohe Qualität und Zuverlässigkeit technischer Erzeugnisse bei unverminderter Wettbewerbsfähigkeit nur erzielt werden können, wenn das anzuwendende Qualitätssicherungssystem und die Prüfverfahren festgeschrieben, Durchlaufzeiten verkürzt und Doppelprüfungen vermieden werden.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist daher die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen Wolfgang Loch GmbH & Co. KG und dem Lieferanten, die zur Sicherung der Qualität der Produktentwicklung und der Produkte sowie zur Erreichung einer ständigen Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse, jeweils unter Beachtung der relevanten Umweltauflagen, erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderung an das Managementsystem der Vertragspartner. Insbesondere werden mit der Qualitätssicherungsvereinbarung spezielle Anforderungen des Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahrens festgelegt.

2. Geltungsbereich und Verantwortung des Lieferanten

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt für alle Entwicklungs- und Dienstleistungen und/oder Produkte, die während ihrer Laufzeit vom Lieferanten für Wolfgang Loch GmbH & Co. KG erbracht und/oder geliefert werden. Soweit produkt- oder dienstleistungsbezogene Änderungen notwendig sind, werden diese in den Einzelverträgen ausdrücklich vereinbart.

Der Lieferant hat mittels entsprechender Vereinbarungen seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus dieser Vereinbarung in dem Maße zu verpflichten, in dem auch er ihnen unterliegt. Diese Vereinbarungen sind Wolfgang Loch GmbH & Co. KG auf Anforderung umgehend nachzuweisen. Näheres regelt Ziffer 6.3. Die Laufzeit der Qualitätssicherungsvereinbarung ist unbefristet und findet Anwendung auf die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen, mit einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende. Eine Kündigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Liefervereinbarungen bis zu deren vollständiger Erfüllung unberührt.

Die Wolfgang Loch GmbH & Co. KG verpflichtet sich, Geschäfte auf professionelle, ehrliche und ethische Art und Weise zu tätigen und jederzeit die geltenden Gesetze einzuhalten. Die Firma Wolfgang Loch GmbH & Co. KG setzt voraus, dass alle ihre Lieferanten ihre Geschäfte auf professionelle, ehrliche und ethische Art und Weise tätigen und jederzeit die geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes – sofern sie der Organisation mitgeteilt werden - einhalten. Dazu zählen auch Gesetze in Bezug auf Beschäftigung,



Menschenrechte, die Umwelt sowie Gesundheit und Sicherheit. Die Wolfgang Loch GmbH & Co. KG unterhält keine Beziehungen zu Lieferanten, die diese Anforderungen bzw. dieser Richtlinie nicht erfüllen. Die Wolfgang Loch GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, diese Ethik-Richtlinie bei Bedarf zu überarbeiten.

3. Null-Fehler-Prinzip

Beide Vertragspartner sind dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und müssen daher ihre Leistungen dahingehend kontinuierlich verbessern.

In diesem Sinne liegt die annehmbare Qualitätsgrenzlage (AQL) bei null. Dies gilt auch für Norm- und Kleinteile. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG.

4. Management System des Lieferanten

4.1 Qualitätsmanagementsystem, Vertragsgegenstände

Der Lieferant ist verpflichtet, in eigener Verantwortung den Produktionsprozess und die Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Qualitätslenkung gewährleistet ist und alle an das Produkt gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Der Lieferant ist für die von ihm gelieferten Produkte und Dienstleistungen voll verantwortlich.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, muss der Lieferant ein durch eine unabhängige Stelle zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem mindestens nach ISO 9001 (in der jeweils gültigen Fassung) oder ein von der Automobilbranche anerkanntes, mindestens gleichwertiges Qualitätsmanagementsystem in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung nachweisen, dass alle Bereiche seines Betriebes umfasst. Darüber hinaus ist er verpflichtet, dieses QM-System entsprechend IATF16949 (in der jeweils gültigen Fassung) weiterzuentwickeln. Der Lieferant ist verpflichtet, die Zertifizierung seines QM-Systems aufrechtzuerhalten. Aktualisierungen der Zertifizierungen sind Wolfgang Loch GmbH & Co. KG ohne gesonderte Aufforderung durch Übersendung einer Zertifikatskopie nachzuweisen. Bei Aberkennung einer Zertifizierung ist Wolfgang Loch GmbH & Co. KG umgehend schriftlich zu informieren.



4.2 Qualitätsmanagementsystem des Unterlieferanten

Der Lieferant wird seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten.

Der Lieferant ist insbesondere auch dazu verpflichtet, in seinem Qualitätsmanagementsystem eine Überwachung für seine Unterlieferanten festzulegen und diese entsprechend zu verpflichten und nach Standard IATF16949 (in der jeweils gültigen Fassung) weiter zu entwickeln. Dies gilt auch für die Einhaltung aller gültigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen.

Wolfgang Loch GmbH & Co. KG kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems sowie der Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen bei seinen Unterlieferanten überzeugt und/oder die Qualität seiner Zukaufteile durch andere Maßnahmen sichergestellt hat.

4.3 Umwelt, Energiemanagement, Sicherheitsdatenblätter

Der Lieferant stellt sicher, dass die zur Herstellung der Vertragsgegenstände erforderlichen Prozesse ebenso wie die dazu verwendeten Materialien dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft sowie den jeweils einschlägigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die gesetzlichen Grenzwerte sind unbedingt einzuhalten. Untersuchungsergebnisse, wenn vom Gesetzgeber verlangt, müssen Wolfgang Loch GmbH & Co. KG zugänglich gemacht werden und unterliegen im Übrigen der Dokumentationspflicht nach Ziffer 6.

Für den Umgang mit den in der Produktion eingesetzten Stoffen/Materialien, insbesondere giftigen und gefährlichen, sind die jeweiligen relevanten Gesetze und Bestimmungen zwingend einzuhalten; dies gilt insbesondere für Radioaktivität und sonstige die Gesundheit des Menschen berührenden Rahmen- bzw. Umweltbedingungen.

Außerdem muss den im Herstellungs- und Abnehmerland vorherrschenden Bedingungen für Umwelt, Arbeitsschutz, Sicherheit und dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft Rechnung getragen werden.

Für alle Stoffe/Chemikalien ist bei Erstlieferung und Lieferänderungen ein Sicherheitsdatenblatt mit zu senden, welches mindestens den Anforderungen der folgenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen muss: (EG) Nr. 1907/2006(REACH). Gleichmaßen gilt dies für die Anforderungen der jeweils geltenden Fassungen der Verordnungen, die die vorgenannte ändern und/oder ergänzen.

Bei Lieferungen von Gefahrstoffen muss der Lieferant ein mindestens den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Entsorgungskonzept nachweisen. Bei Lieferanten von Maschinen und Anlagen, die gemäß

der Regelungen des WHG sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. der sie ersetzenden Verordnungen prüfpflichtig sind, muss der Lieferant die Erstabnahme auf seine Kosten durchführen lassen.

Ein nach ISO14001 (in der jeweils gültigen Fassung) zertifiziertes Umweltmanagementsystem ist wünschenswert und wird bei einer Lieferantenbewertung in der Qualitätskennzahl entsprechend ebenso positiv berücksichtigt, wie das Energiemanagementzertifikat nach DIN EN ISO 50001 (in der jeweils gültigen Fassung).

5. Risikomanagement/ Notfallplan

Der Lieferant muss dafür sorgen, dass alle Risiken, die innerhalb der Liefer- und Prozesskette seine Lieferfähigkeit negativ beeinträchtigen könnten, eigenverantwortlich identifiziert und bewertet und durch einen risikobasierten Ansatz gelenkt werden.

Mögliche Risiken können z.B. Maschinendefekt, Personalausfall, Verlust des Unterlieferanten, Umweltbedingungen (Hochwasser, etc.) oder Stromausfall sein. Die geeigneten Abwehrmaßnahmen sollen in einem Notfallplan abgebildet werden. Dieser Notfallplan ist der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG auf Verlangen vorzulegen. Mitgeltendes Dokument: „Notfallplan-Checkliste-Lieferanten“ in der jeweils aktuellen Version.

Der Lieferant muss sich für die durch seine Lieferunfähigkeit verursachten Schäden beim Besteller oder für die Produkthaftungsfälle ausreichend versichern lassen. Die Schäden sind gegebenenfalls der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG nachzuweisen.

6. Dokumentenmanagement und Geheimhaltung

Der Lieferant wird über die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen anfertigen (Dokumentation) und diese sowie etwaige Muster übersichtlich geordnet verfügbar halten. Der Lieferant wird Wolfgang Loch GmbH & Co. KG auf Wunsch für das gelieferte Produkt vollständige Einsicht in seine Aufzeichnungen gewähren und gewünschte Muster aushändigen, soweit Wolfgang Loch GmbH & Co. KG dadurch nicht Einblick in Betriebsgeheimnisse des Lieferanten erlangt. Der Lieferant wird Wolfgang Loch GmbH & Co. KG dabei in angemessenem Umfang unterstützen. Wolfgang Loch GmbH & Co. KG wird dem Lieferanten die vereinbarten Referenzmuster herausgeben; er ist berechtigt, alle sonstigen Muster und insbesondere Doppel der Referenzmuster zu behalten.

6.1 Dokumentenarchivierung

Die Nachweise unterliegen einer Aufbewahrungspflicht von mindestens 15 Jahren nach EOP, wenn nichts

anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei Teilen oder Merkmalen, bei denen die Dokumentation einer besonderen Archivierung unterliegt (DmbA) und die als solche gekennzeichnet sind, vereinbaren die Parteien die Nachweisführung nach VDA Band 1 „Nachweisführung“, bzw. 20 Jahre Aufbewahrungspflicht nach EOP.

Hierzu zählen auch die Nachweise und Berichte zum jährlichen Selbstaudit bezüglich kritischer Produkt-/ Prozessmerkmale (z.B. VW (D/TLD-Selbstaudit) oder ZF-Selbstaudit). Auf Verlangen der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG hat der Lieferant die Auditberichte vorzulegen. Bei Bedarf werden die Auditfragelisten durch Wolfgang Loch GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt.

6.2 Bestell- und technische Unterlagen

Der Lieferant erhält mit der Bestellung (oder Änderung der Bestellung) technische Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Spezifikationen oder Lastenhefte). Der Lieferant hat sicherzustellen, dass ihm die zum Auftrag zugehörigen Unterlagen (Normen, Prüfvorschriften, Kundennormen, Verpackungsvorschriften etc.) vorliegen. Fehlende Unterlagen muss der Lieferant schriftlich beim Einkauf der Fa. Wolfgang Loch GmbH & Co. KG. anfordern.

Der Lieferant stellt über ein Verteilersystem sicher, dass allen betroffenen Stellen stets die letztgültigen Unterlagen zur Verfügung stehen.

6.3 Geheimhaltung

Die Vertragspartner sind gegenseitig zur Geheimhaltung solcher Informationen (Konstruktionszeichnungen, Berechnungen, Prüfverfahren etc.) verpflichtet, die ihnen im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangen und den Betrieb des anderen Vertragspartners betreffen, sofern dieser die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder sofern bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt zu erkennen ist, dass an der Geheimhaltung der jeweiligen Informationen ein Interesse besteht. Mitgeltendes Dokument: „Geheimhaltungsvereinbarung“ in der jeweils gültigen Version.

7. Lieferantenmanagement des Bestellers

7.2 Lieferantenaudits

Der Lieferant wird den Beauftragten von Wolfgang Loch GmbH & Co. KG und dessen Kunden Zutritt zu seinen Betriebsstätten und Betriebsanlagen während der üblichen Betriebsstunden gewähren, soweit Wolfgang Loch GmbH & Co. KG oder dessen Kunden dadurch nicht Einblick in die Betriebsgeheimnisse des Lieferanten erlangt. Wolfgang Loch GmbH & Co. KG wird den Besuch seiner Beauftragten und Kunden mit angemessener Frist vorher ankündigen.

Die Auditoren erhalten zu diesem Zweck freien Zutritt zu den Bereichen des Lieferanten, die an der Planung, Entwicklung und Herstellung der an die Wolfgang Loch GmbH & Co. KG zu liefernden Materialien/Leistungen beteiligt sind.

Der Lieferant wird bei den Qualitätsaudits alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und die von der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG gewünschter Auskünfte erteilen. Die Audits werden gemäß VDA in Bezug auf System, Produkt und Prozess durchgeführt und ggf. erweitert um die verfahrens- und kundenspezifischen Anforderungen an das Herstellungsverfahren und System. Das Ergebnis sowie die gegebenenfalls erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen werden dokumentiert und die Maßnahmenumsetzung beim Lieferanten verfolgt.

Anlässe für ein Lieferantenaudit können folgende sein:

- Lieferantenzulassungsverfahren
- Neue Auftragsvergabe
- Produktionsanlauf (Abnahme der Serienproduktion)
- Veränderungen der Einrichtungen oder Fertigungsorte/Verlagerung
- Planmäßige Lieferantenüberwachung
- Laufende Eskalationsverfahren bei der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG oder beim Kunden der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu ermöglichen.

7.3 Lieferantenbewertung und Einstufung

Die regelmäßige Bewertung des Lieferanten (A, B oder C) erfolgt in Abhängigkeit von den Prüfergebnissen (Prädikaten), der Bewertung des QM-Systems, der Termin- und Mengentreue, sowie den kaufmännischen Bewertungskriterien.

Die Qualität der angelieferten Materialien/ Fremdleistungen wird kontinuierlich im Rahmen der Wareneingangsprüfung bewertet. Die Bewertungsergebnisse einschließlich der Häufigkeit von Beanstandungen bilden eine Qualitätskennzahl. Diese Qualitätskennzahl ist ebenso Bestandteil der regelmäßigen Bewertung.

7.4 Lieferantenentwicklung

Die Wolfgang Loch GmbH & Co. KG ist bereit bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Managementsystems des Lieferanten auf Basis der IATF 16949 (in der jeweils aktuellen Version) und der kundenspezifischen Zusatzanforderungen zu unterstützen. Die dazu benötigten Informationen werden an den Lieferanten weitergegeben.

Lieferantenaudits dienen ebenfalls dem Erfahrungsaustausch zwischen der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG und dem Lieferanten.

7.5 Beanstandungen

Auf Beanstandungen aufgrund fehlerhafter Lieferungen / Leistungen reagiert der Lieferant unverzüglich. Der Lieferant übermittelt einen Bericht (8D-Report), der mindestens auf nachstehende Punkte eingeht:

- Kenntnisnahme der Fehlerbeschreibung D1 bis D2 (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)
- Eingeleitete Sofortmaßnahmen D3 (Schadensbegrenzung innerhalb von 48 Stunden)
- Fehlerursache / Abstellmaßnahme D4 bis D6 (innerhalb von 10 Arbeitstagen)
- Reklamationsabschluss D7 und D8 (Ursachenbeseitigung innerhalb von 30 Arbeitstagen)

Die vorgenannten Maßnahmen haben innerhalb der jeweils aufgezeigten Fristen zu erfolgen.

Reklamationen sind in unterschiedliche Klassen eingeteilt unter Berücksichtigung kundenspezifischer Forderungen und Festlegungen der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG. Je nach Reklamationsklasse erwartet die Wolfgang Loch GmbH & Co. KG folgende Problemlösungsmethodik.

extern	Entstehung	Fehlerbeschreibung / Auswirkung	Methode
A	Feld 0-Km	Sicherheitsrisiko, Liegenbleiber, Kundenvorgabe	8D Report und A3 Lösungsblatt
B	Produktion	Betriebsablauf störend, Kundenvorgabe	8D Report und 5Why oder Ishikawa
C	WE	störend, kann zu Störungen im Betriebsablauf führen, Kundenvorgabe	8D Report
D		Hinweisreklamation durch den Kunden	
Umgang mit Wiederholfehler Wiederholfehler D als C Wiederholfehler C als C1 5Why oder Ishikawa Wiederholfehler B als B1 A3 Lösungsblatt			

Das A3 Lösungsblatt wird durch Wolfgang Loch GmbH & Co. KG im Reklamationsfall „A“ zur Verfügung gestellt.

7.6 Rückweisung mangelhafter Lieferungen / Leistungen

Vor der Aussortierung, Rückweisung oder Nacharbeit fehlerhafter Lieferungen / Leistungen wird die weitere Vorgehensweise zwischen Wolfgang Loch GmbH & Co. KG und dem Lieferanten abgestimmt, um potenzielle Schäden möglichst gering zu halten.

Unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Produktion und der Lieferbereitschaft sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten:



- Rücksendung und kurzfristige Ersatzbeschaffung (Austausch durch den Lieferanten)
- Aussortierung durch Sortierfirma, Lieferant oder Wolfgang Loch GmbH & Co. KG
- Nacharbeit durch Sortierfirma, Lieferant oder Wolfgang Loch GmbH & Co. KG

Zum Abschluss einer Reklamation (Verifizierung), sind drei Teillieferungen 100 % zu kontrollieren und zu kennzeichnen. Je nach Fehlerart, Gewichtung oder Endkundenforderung, sind die Einzelteile farblich zu kennzeichnen. Berücksichtigung finden die kundenspezifischen Forderungen.

Drohen in Folge von fehlerhaften Lieferungen Fertigungsstillstände bei Wolfgang Loch GmbH & Co. KG bzw. beim Kunden der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG, muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen bzw. kann Wolfgang Loch GmbH & Co. KG nach schriftlicher Zustimmung des Lieferanten und auf Kosten des Lieferanten die notwendigen Maßnahmen (z.B. Sortier- und Nacharbeit, Werkstoffprüfung) ergreifen.

Alle direkten und indirekten Aufwendungen, die durch Beanstandungen bei Wolfgang Loch GmbH & Co. KG bzw. seinem Kunden entstanden sind und nachweislich durch den Lieferanten verschuldet wurden, sind durch den Lieferanten zu tragen.

7.7 Eskalationsprozess

Bei schwerwiegenden Abweichungen von Qualitätsanforderungen behält sich Wolfgang Loch GmbH & Co. KG vor, ein Eskalationsverfahren mit dem Lieferanten einzuleiten. Mögliche Auslöser für das Einleiten eines Eskalationsverfahrens sind folgende:

- wiederholt fehlerhafte Lieferung trotz abgeschlossener Problemlösung (8D)
- wiederholte Fertigungsstörungen bei Wolfgang Loch GmbH & Co. KG aufgrund fehlerhafter Lieferungen
- wiederholte/ kritische Reklamation durch Kunden der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG, verursacht durch Fehler beim Lieferanten
- Feldausfall bzw. Rückrufaktion durch Kunden der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG, verursacht durch Fehler beim Lieferanten
- unzureichendes Reklamationsmanagement des Lieferanten
- drohender Produktionsstillstand bei Wolfgang Loch GmbH & Co. KG bzw. Kunden der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG, verursacht durch Fehler bei Lieferanten
- kritische Maßnahme aus dem Lieferantenaudit wird nicht umgesetzt
- mangelhafte Projektbearbeitung des Lieferanten
- Sonderstatus des Lieferanten beim Kunden der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG (z.B. Controlled Shipping Level 1-2-3; C- Einstufung u.ä.)
- Verlust des QMS-Zertifikates des Lieferanten (ISO 9001, IATF 16949, VDA 6.1)
- Negative Entwicklung der Lieferantenbewertung trotz abgeschlossener Maßnahmenpläne

7.7.1 Eskalationsstufen

Wolfgang Loch GmbH & Co. KG hat ein dreistufiges Eskalationsverfahren implementiert. Durch ein strukturiertes Eskalationsverfahren mit dem Lieferanten soll der reibungslose Produktions- und Projektablauf gewährleistet und entstandene Probleme gelöst bzw. nachhaltig abgestellt werden.

Eskalationsstufe 1:

In der ersten Eskalationsstufe (Problemlösung durch Lieferant nicht erfolgreich) wird der Lieferant zu einem Gespräch mit der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG eingeladen, um das Problem zu besprechen und terminierte Abstellmaßnahmen (Maßnahmenplan) zu definieren.

Ebene: Abteilungsleitung/ Qualitätsverantwortliche

Eskalationsstufe 2:

Stufe 2 der Eskalation (Fremdhilfe zur Problemlösung bei Lieferanten notwendig) folgt bei einem unbefriedigenden Ergebnis der Stufe 1. In der Eskalationsstufe 2 kommt es zu einer Fehlerursachenanalyse, die vor Ort bei dem Lieferanten oder bei Wolfgang Loch GmbH & Co. KG stattfindet. Diese Problemanalyse kann als Prozessaudit durchgeführt werden. Der vereinbarte Maßnahmenplan ist durch den Lieferanten im festgelegten Zeitrahmen abzuarbeiten.

Ebene: Geschäftsleitung/ Qualitätsleitung

Eskalationsstufe 3:

Ein unbefriedigendes Ergebnis der Eskalationsstufe 2 führt zur Einleitung der Stufe 3 (Lieferant ist nicht geeignet) oder sogar zur Lieferantensperre. Der Kunde von Wolfgang Loch GmbH & Co. KG kann in die Eskalationsstufe 3 einbezogen werden, soweit es sich um einen vom Kunden vorgegebenen Lieferanten handelt oder falls ein Risiko für den Kunden von Wolfgang Loch GmbH & Co. KG besteht.

Ebene: Geschäftsführung/ ggf. Kunde

7.7.2 Deeskalation

Bei einer positiven Ergebnisbewertung (Wirksamkeitsprüfung) durch Wolfgang Loch GmbH & Co. KG erfolgt eine Mitteilung an den Lieferanten. Die Deeskalation wird stufenweise abgewickelt.

8. Qualitäts-und Prüfplanung

Die Qualitätsplanung ist entsprechend dem APQP-Handbuch durchzuführen. Im Terminplan sind mindestens folgende Eckdaten zu berücksichtigen:

- Erstellung einer Produkt/Prozess-FMEA (AIAG / VDA)
- Erstellung von Prüfplänen



- Bereitstellung von Prüfmittel einschließlich Fähigkeitsanalysen
- Termin und Inhalt der Bemusterung nach PPAP oder gemäß VDA

Diese Unterlagen können jederzeit von Wolfgang Loch GmbH & Co. KG überprüft werden und sind bei Aufforderung vorzulegen (zur Bemusterung).

8.1 Risikoanalyse/ FMEA

Der Lieferant muss geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung und Fehlervermeidung („Core tools“- FMEA, Flowchart, MSA, SPC, PPF/PPAP, APQP) wo zutreffend, anwenden.

Ein Prozess der FMEA muss definiert und der AIAG- oder VDA- Methode entsprechen.

Die vom Besteller festgelegten Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Archivierung sind vom Lieferanten einzuhalten (Punkt 6.1). Diese müssen, sofern zutreffend, durch den Lieferanten um die besonderen Merkmale aus seinem Fertigungsprozess ergänzt werden.

8.2 Produktionslenkungsplan/ Prüfplanung

Der Lieferant legt in eigener Verantwortung einen Produktionslenkungsplan und ein Prüfkonzert fest, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen. Er ist für die Prüfung der Materialien gemäß den vereinbarten Spezifikationen verantwortlich.

Über die Ergebnisse der Qualitätsüberwachung, der Qualitätsprüfung und über die zur Beseitigung von Fehlern durchgeführten Maßnahmen hat der Lieferant systematisch auswertbare Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG nachzuweisen.

Das Abnahmeprüfzeugnis Typ 3.1 gem. EN 10204 zum Material ist in der elektronischen Form möglichst noch vor der eigentlichen Materialanlieferung dem Besteller zur Verfügung zu stellen.

Diese Vereinbarung ist mit dem Einkauf der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG zu spezifizieren.

8.3 Prüf- und Messmittel

Der Lieferant muss alle vorhandenen Prüf- und Messmittel verwalten und überwachen.

Dazu gehört die regelmäßige Kalibrierung der Prüf- und Messmittel und die statistische Ermittlung der Messunsicherheit (Fähigkeit) der Messsysteme, auf die im Produktionslenkungsplan Bezug genommen wird. Wenn dem Lieferanten Prüf- und Messmittel vom Besteller oder vom Kunden des Bestellers zur Verfügung gestellt werden, müssen diese ebenfalls in die Prüfmittelverwaltung aufgenommen werden.

8.4 Wissensmanagement/ KVP

Der Lieferant definiert die kontinuierliche Verbesserung als ganzheitlicher Ansatz für sein Qualitätsmanagementsystem. Die gesammelten Erfahrungen aus früheren Projekten und Qualitätsprobleme

sollen für den Aufbau des Wissensmanagements (lessons learned) genutzt werden.

9. Vertragsprüfung/ Herstellbarkeitsbewertung

Der Lieferant prüft anhand der ihm übergebenen Unterlagen die Herstellbarkeit des Produktes.

Mit Annahme des Vertrages bestätigt er die Herstellbarkeit und übernimmt die volle Verantwortung für die Qualität des Produktes. Abweichungen von den Zeichnungsanforderungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung zulässig und bedürfen einer Änderung der Bestellunterlagen. Wenn die Herstellbarkeitsanalyse ein Problem anzeigt, muss dieses schriftlich an die Fa. Wolfgang Loch GmbH & Co. KG, Abteilung Einkauf, gemeldet werden.

Zur Vertragsprüfung muss auch die Kapazität der Fertigung sowie die Anliefertermine geprüft und bestätigt werden. Er bestätigt eine 100 %-ige Liefererfüllung.

10. Produktionsprozess- und Produktionsfreigabeverfahren (PPF)

10.1 Allgemein

Vor Anlauf der Serienproduktion ist das Prozess- und Produktfreigabeverfahren (Erstbemusterung, bzw. Materialqualifikation) durch den Lieferanten durchzuführen. Die Anforderungen an die Qualifikations- und Bemusterungsunterlagen definiert Fa. Wolfgang Loch GmbH & Co. KG.

10.2 Bemusterung, Fähigkeitsnachweise, Requalifizierung

Materialdatenerfassung

Die Erfassung der Materialdaten im IMDS (Internationales Material Daten System www.mdsystem.de) ist Voraussetzung für die Produktionsprozess- und Produktfreigabe.

Als Erstmuster gelten Teile, die vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt worden sind.

Alle anderen Muster wie z. B. Handmuster, Muster aus Serienwerkzeugen, welche jedoch nicht unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt worden sind, müssen auf Verlangen der Fa. Wolfgang Loch GmbH & Co. KG mit einem „P“ gekennzeichnet werden und ersetzen nicht die Erstbemusterung. Eine Erstbemusterung wird notwendig bei:

- neuen oder geänderten Teilen/Materialien

- geänderten Unterlieferanten
- geänderten Spezifikationen
- geänderten Fertigungsbedingungen/Prozessänderungen
- geänderten Fertigungsort
- längeres Aussetzen der Fertigung (länger als 1 Jahr)

Als Erstmuster sind 5 Teile je Ausführung und Formnest zu liefern. Erstmuster sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Erstbemusterungen sind entweder nach VDA – Band 2 oder nach PPAP (IATF16949) durchzuführen. Als Bemusterungsstufe bei PPAP, wenn keine andere ausdrückliche Anweisung vorliegt, ist Level 3 zu bemustern. Die Anforderungen werden durch Fa. Wolfgang Loch GmbH & Co. KG mitgeteilt.

Fähigkeitsnachweise

Die Durchführung der Maschinenfähigkeitsuntersuchung (MFU) und der Prozessfähigkeitsuntersuchung (PFU) ist in dem VDA Band 4, AIAG SPC nachzuweisen.

Der Lieferant muss mindestens für alle besonderen Merkmale fähige Prozesse nachweisen.

Mindestforderungen für Fähigkeitskennwerte

- | | |
|--|----------------|
| - Maschinenfähigkeit/ Kurzzeitprozessfähigkeit | Cm/ Cmk = 1,67 |
| - Vorläufige Prozessfähigkeit | Pp/ Ppk = 1,67 |
| - Prozessfähigkeit / Langzeitprozessfähigkeit | Cp/ Cpk = 1,33 |

Besondere Kundenspezifische Forderung werden separat mitgeteilt und sind vorrangig zu den allgemeinen Anforderungen.

Requalifizierungsprüfung

Alle Produkte müssen jährlich gemäß Produktionslenkungsplan einer Requalifikation im Sinne der IATF16949 unterzogen werden.

Die Requalifizierungsprüfung bezieht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf eine vollständige Maß-Funktionsprüfung unter Berücksichtigung der anzuwendenden Kundenvorgabe für Material und Funktion. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

10.3 Serienüberwachung

Zur Sicherstellung der Prüf- und Messmittelqualität ist der Hersteller verpflichtet, seine Prüfmittel regelmäßig zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Prüf- und/oder Messmittelfähigkeit ist vor Einsatz nachzuweisen.

Der Lieferant hat durch systematische Qualitätssicherungsmaßnahmen sicherzustellen, dass sämtliche



Erzeugnisse den Anforderungen der Zeichnung und Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen aus der AIAG (Automotive Industry Action Group) bzgl. der Bewertung technischer Prozesse durch jährliche „CQI-Assessments“ auch innerhalb seiner Lieferkette einzuhalten. Zugehörige Fragebögen sind unter „www.aiag.org“ verfügbar.

Die Auswahl der notwendigen Maßnahmen richtet sich, soweit nicht anders vereinbart, nach den jeweiligen Fertigungsvoraussetzungen und Produkthanforderungen. Durch eine vorbeugende Instandhaltung verpflichtet sich der Lieferant stets dafür zu sorgen, dass die verwendeten Werkzeuge und Maschinen jederzeit funktionsfähig und einsatzbereit sind. Um die Stillstandzeiten der Maschinen, Einrichtungen und Werkzeuge zu minimieren, muss der Lieferant bei der Festlegung der Wartungspläne vorbeugende und vorausschauende Instandhaltungsmethoden implementieren.

Vom Lieferanten sind Prüfpläne für die Wareneingangsprüfung, Teilefertigung, Montage, Ausgangs- und Werkstoffprüfung zu erstellen. In die Prüfpläne sind alle wichtigen und kritischen Teilemerkmale aus Zeichnung und technischen Unterlagen aufzunehmen.

Eine Prüfplanabstimmung hat mit Wolfgang Loch GmbH & Co. KG zu erfolgen; durch eine Abstimmung wird die Verantwortung des Lieferanten für die Richtigkeit der Prüfpläne nicht berührt.

10.4 Information und Änderungen

Entdeckt der Lieferant bei Prüfung der Vertragsgegenstände eine Zunahme von Qualitätsdefiziten gegenüber den vertraglichen Anforderungen (Qualitätseinbrüche), so wird er Wolfgang Loch GmbH & Co. KG hierüber und über Korrekturmaßnahmen wie Verbesserung von Fertigungsverfahren, Materialien, Teilen, Prüfverfahren, Prüfeinrichtungen usw. unverzüglich informieren. Bis diese Korrekturmaßnahmen wirken, kann Wolfgang Loch GmbH & Co. KG vom Lieferanten für einen angemessenen Zeitraum Sondermaßnahmen (z.B. höhere Prüfdichte; 100%-Prüfung) verlangen, sofern diese zur Sicherung der Qualität und der Lieferfähigkeit des Lieferanten erforderlich sind. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern die Qualitätsdefizite nicht nachweislich durch Wolfgang Loch GmbH & Co. KG verursacht wurden.

Änderungen innerhalb des vereinbarten Systems oder der vereinbarten Verfahren zur Qualitätssicherung oder von Werkstoffen und Fertigungsverfahren, wie sie im Rahmen des Qualitätssicherungssystems niedergelegt sind, von Zulieferteilen, Datenblättern, Kontrollplänen oder anderen Unterlagen wird der Lieferant Wolfgang Loch GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Information hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass Wolfgang Loch GmbH & Co. KG sie auf ihre Tragweite hin überprüfen und ihr widersprechen kann, bevor die jeweilige Änderung bei den Vertragsgegenständen zur Anwendung kommt. Änderungen, die keinen Einfluss auf die vereinbarte Qualität der Vertragsgegenstände haben, sind von der Informationspflicht des Lieferanten ausgenommen.

Sämtliche Änderungen am Produkt und Änderungen am Produktionsprozess sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und nach VDA Bd.2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ zu behandeln.



Die Anlieferung von Produkten, welche vom letzten freigegebenen Erstmuster abweichen, darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Qualitätssicherung des abnehmenden Werkes erfolgen. Solche Lieferungen dürfen nur für die von Wolfgang Loch GmbH & Co. KG bestimmte Menge oder begrenzten Zeitraum getätigt werden. Jede Sendung ist mit einer besonders vereinbarten Kennzeichnung zu versehen.

10.5 Produktsicherheit/ Produktsicherheitsbeauftragter

Der Lieferant trägt die Herstellerverantwortung (Produkthaftung) für seine Teile und Prozesse. Diese Verantwortung schließt auch die Teile und Prozesse der Zulieferer des Lieferanten mit ein. Um die Risiken aus der Produkthaftung zu vermeiden, ist der Lieferant dafür verantwortlich, alles organisatorisch und technisch Mögliche zu tun, um die Produktsicherheit zu gewährleisten.

Der Lieferant muss über dokumentierte Prozesse für das Management von produktsicherheitsrelevanten Produkten und Produktionsprozessen verfügen.

Um die Anforderungen an die Produktsicherheit bzw. die Produkthaftung zu gewährleisten, muss der Lieferant innerhalb seiner Organisation für jeden Produktionsort einen Verantwortlichen für die Funktion des Produktsicherheitsbeauftragten (PSB) benennen. Erfolgt keine spezifische Benennung, geht die Wolfgang Loch GmbH & Co. KG davon aus, dass der Qualitäts-Beauftragte des Lieferanten diese Aufgabe wahrnimmt. Darüber hinaus muss der Lieferant seine Lieferkette ebenfalls zur Erfüllung dieser Anforderung verpflichten.

10.6 Eingangsprüfung, Versicherung

Da die Durchführung der erforderlichen Prüfungen nach Ziffer 04 dieser Vereinbarung ausschließlich beim Lieferanten stattfinden soll, prüft Wolfgang Loch GmbH & Co. KG die Vertragsgegenstände nur hinsichtlich äußerlich erkennbarer Schäden sowie auf die Einhaltung von Menge und Identität der gelieferten Waren. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung, angezeigt. Ansonsten ist der Lieferant damit einverstanden, dass er auf seine Rechte gemäß § 377 HGB verzichtet.

Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Weise und Höhe zu versichern und Wolfgang Loch GmbH & Co. KG auf Verlangen den Nachweis über den Abschluss der Versicherung zu erbringen. Eine Produkthaftpflichtversicherung ist mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personenschaden/ Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Durch den Umfang der bestehenden Versicherungen wird eine weitergehende Haftung des Lieferanten nicht ausgeschlossen.

10.7 Versand (Kennzeichnung und Verpackung) und Rückverfolgung

Die Waren müssen durch den Lieferanten so verpackt werden, dass sie vor Nässe, sonstigen Umwelteinflüssen und Beschädigungen dauerhaft geschützt sind. Jeder Verpackungsbehälter und jede Verpackungseinheit muss eindeutig gekennzeichnet sein. An jeder Verpackungseinheit ist ein Etikett oder

Barcode-Etikett nach VDA 4902 Version 4 anzubringen. Ebenfalls sind bei Handling der Verpackungseinheiten, welche mit Teilen der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG gefüllt sind, die Warenanhänger (Chargenkennzeichnung) immer mit den Teilen mitzureichen, um die Rückverfolgbarkeit von Wareneingang bis Warenausgang zu gewährleisten. Der Lieferant verpflichtet sich ebenso, ein FiFo- (First in – First out) – System einzuführen und aufrechtzuerhalten, sowie die Rückverfolgung bis zum Rohmaterial.

Gesonderte Anforderungen an die Kennzeichnung der Verpackungseinheiten/ Label oder Lieferpapieren (z.B. D-Teile) sind vorrangig zu den allgemeinen Vereinbarungen.

Bei der ersten Serienlieferung von neuen/geänderten Teilen/Material sind alle Verpackungseinheiten zu kennzeichnen. Ebenfalls sind nach einer Reklamation die nächsten 3 Lieferungen an allen Verpackungseinheiten mit „100 % geprüfte Teile“ zu kennzeichnen.

Gesetzliche Vorgaben zu Verpackung und Versand sind zwingend einzuhalten.

11. Sonstiges

Soweit Wolfgang Loch GmbH & Co. KG gegenüber seinen Kunden über die Festlegung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung hinausgehende Qualitätsvorschriften zu erfüllen hat, verpflichtet sich der Lieferant, diese Forderungen zu prüfen und nach Möglichkeit zuzustimmen.

12. Ergänzende Bestimmungen

Soweit in diesen Qualitätssicherungsvorschriften oder an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt worden ist, gelten die dem Lieferanten bekannten Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG.

Diese Qualitätssicherungsvorschriften gelten solange bis sie durch eine neue Revision ersetzt, bzw. neu vereinbart wurden.

Mitgeltende kundenspezifische Forderungen (CSR) sind auf der Homepage (www.loch.de) der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG in dem jeweils gültigen Revisionsstand benannt.

Liegen diese Forderungen nicht vor, werden diese auf Verlangen durch den Einkauf der Wolfgang Loch GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden dann eine

Regelung aufnehmen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Bestätigung

 Ort, Datum

 Unterschrift und Firmenstempel

Erstellt:	C.Venter	22.03.18
Geändert:	-	-
Geprüft:	A.Baier	22.03.18
Freigegeben:	C.Seis	22.03.18
Revision:	Qualitätssicherungsvereinbarung_v01_220318	22.03.18